Blaustein

Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:	**Gemeinderat**
Sitzung am	**09.04.2019**
Vorlagen Nr.	39 **/2019** ☒ öffentlich ☐ nicht-öffentlich
Amt:	**Finanzverwaltung**

Beratungsgegenstand:

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)
Verzicht auf Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Beschlussantrag:

Zustimmung zum Verzicht auf Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung /Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
Gemeinderat	12.06.2018	-	NKHR - Einführung in die Thematik und Bericht über aktuellen Stand Vermögens-erfassung und -bewertung - Kenntnisnahme	-

II. Sachvortrag

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik werden den Kommunen zur Vereinfachung des Umstellungsprozesses mitunter Wahlrechte in der Gemeindeordnung (GemO) und in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eingeräumt.

§ 40 Abs. 4 Satz GemHVO bestimmt grundsätzlich, dass geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse als Sonderposten in der Bilanz aktiviert und planmäßig aufgelöst werden. Diese dürfen nach § 87 Abs. 1 GemO haushaltsrechtlich als Investitionsfördermaßnahmen über Kredite finanziert und aktiviert werden, auch wenn die Kommune in der Regel an der geförderten Maßnahme kein wirtschaftliches Eigentum besitzt.

Werden ab 01.01.2020 solche Förderungen an Dritte bewilligt, muss zwingend im Bewilligungsbescheid bzw. –vertrag festgelegt werden, über welchen Zeitraum z.B. der Fördergegenstand genutzt wird und welche Konsequenzen förderschädliches Verhalten hat (u.a. Vereinbarung von Rückzahlungsmodalitäten).
Über den vereinbarten Nutzungszeitraum sind dann die Investitionszuwendungen von der Stadt Blaustein aufzulösen mit der Konsequenz, dass die Auflösungsbeträge in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen darzustellen sind und im Zuge des Haushaltsausgleiches entsprechend durch Erträge ausgeglichen werden müssen.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 2 GemHVO kann in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Aktivierung bislang geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse verzichtet werden. Hintergrund für diese gesetzliche Regelung ist, dass Kommunen bei bisherigen Bewilligungsbescheiden oftmals keinen Nutzungszeitraum hinterlegt haben und nachträgliche Recherchen bzw. die Ausarbeitung von geänderten Bewilligungsbescheiden einen unverhältnismäßig hohen personellen und damit auch finanziellen Arbeitsaufwand bedeuten würden.

Die Verwaltung empfiehlt aus diesem Grunde, das Wahlrecht auszuüben und die bis zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse nicht zu aktivieren.

Christiane Püschner

.....

Christiane Püschner
Fachbereich 1.2
Stadtkasse und Buchhaltung

Beteiligte Ämter:

Josef Engel	Anke Jaeger	Sandra Pianezzola
Amtsleiter Finanzverwaltung	Amtsleiter Haupt- und Personalamt	Amtsleiter Bauamt